

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Juni 1892.

Nr 24.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Erzeugnisse; — Beförderung zweier Konsulats-Agenten; — Ermächtigung zur Bewilligung von Urlauben; — Arrestar-Befreiung Seite 413

2. **Justiz- und Steuer-Wesen:** Bericht über die Unternehmung der telegraphischen Reichs-Station und die Beförderung der Reichsstation als solche telegraphischer Justiz- und Steuer-Büros; — Erklärung der Reichsstation, betreffend die An-

wendung der vertragmäßigen Beiträge auf Beiträge, Geld und Wein 414

3. **Post-Wesen:** Status der deutschen Reichsstationen Ende Mai 1892 419

4. **Finanz-Wesen:** Rückzahlung der Einzahlungen des Reichs für das Etatsjahr 1891/92 418

5. **Polizei-Wesen:** Bekämpfung von Wässern mit dem Kalkhydrat 419

I. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs dem bisherigen Konsul in St. Petersburg, Freiherrn von Ramezan, zum General-Konsul für Belgien in Antwerpen, und den bisherigen königlichen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amt, Legationsrath Marx, zum Konsul in St. Petersburg zu ernennen geruht.

Der kaiserliche Konsul Schumacher in Concepcion (Chile) hat den Kaufmann Julius Fleck zum Konsular-Agenten in Traiguera und den Kaufmann Ernst Schwein zum Konsular-Agenten in Tachahuan bestellt.

Dem Verweiser des kaiserlichen Konsulats in Cairo, Vize-Konsul Erbgraf zu Castell-Rüdenhausen, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschen Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweiser des kaiserlichen Konsulats in Tientsin, Dolmetscher Krause, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden,